

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. J. B.: B. Nowak, Em.

Nr. 177

Diez, Mittwoch den 1. August 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. St. R. M.

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen
(Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg. übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg. übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg. übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg. übersteigen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer St. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

an den erstellten Bescheinigungen von Papierrohstoffen
von den erstellten Bescheinigungen in eine zweite Ausfertigung
einfach, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen
von dem Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzu-
behalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte
eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben
Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. S. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Ration- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Ration- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Frankfurt (Main), den 1. August 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 4. August 1917.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1. 10977/7. 17.

Zu I A IIIe 11634.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammel-
lämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Notchlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 3 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlämer.

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Vieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benennung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Vieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5.

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes becheinigung zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf dem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

erzeugen und aufzubewahren, sowie die Abgabe des Saatkutes zu und dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Aufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II Saatgut von Getreide

§ 8.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit von 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saat Zwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatkut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Fruchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatkut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatkutes von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgegeben werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbräuche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatkutes ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatkut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11.

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

Das Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut) finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
 - b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.
4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften in § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können den Saatkutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft
Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

L. 5858.

Diez, den 26. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Ich habe den Ober-Veterinär a. D. Herrn Tierarzt Queitsch, der wieder in Nassau ansässig ist, die Ergänzungsfleischbeschau in den Schaubezirken Nassau, Altenhausen, Vergnassau-Scheuern, Dausenau, Dornholzhausen, für Oberwies, Homburg, Seelbach, Weinähr und Winden, und als Stellvertreter für die Schaubezirke Altdiez, Becheln, Bremberg, Dörnberg, Bad Ems, Eppenrod, Giershausen, Gückingen, Gutenader, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Jffellbach, Kemmenau, Kirdorf, Langenscheid, Laurenburg, Niedertiefenbach, Scheid, Steinsberg und Wasenbach ernannt. Die Stellvertretung des Herrn Tierarzt Queitsch wird in den Schaubezirken Altenhausen, Seelbach und Weinähr dem Herrn Veterinärat Werner in Diez und in den übrigen Schaubezirken dem Herrn Tierarzt Gerhartz in Bad Ems übertragen.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Das Kriegsministerium hat den Heimatgebieten Reiterpatrouillen zur Verfügung gestellt, die vornehmlich dazu bestimmt sind, Unbotmäßigkeiten, Arbeitsverweigerungen, Sabotage- und Fluchtversuche Kriegsgefangener entgegenzutreten. Außerdem liegt diesen Reiterpatrouillen die Unterstützung aller Maßnahmen ob, die zum Schutze deutschen Eigentums oder deutscher Bewohner getroffen sind, insbesondere auch die Verhütung jeder Schädigung von Gegenständen, die für die Kriegswirtschaft oder die Kriegswirtschaft in Betracht kommen, außerdem Schützen der Feldfrüchte vor Entwendung oder Beschädigung gegen jedermann.

Ich ersuche, über die Tätigkeit der Patrouillen in den Gemeinden aufklärend zu wirken und denselben in jeder Hinsicht unterstützend an Hand zu gehen. Insbesondere ersuche ich, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß sie jegliches Vergehen der Kriegsgefangenen, und zwar auch freies Vernehmen, Veräufung von Frauen, Faulheit usw. den Patrouillen mitteilt, damit die notwendigen Maßnahmen sofort getroffen werden können.

Der für die Pferde der Kavallerie-Patrouillen erforderliche Hafer wird Ihnen auf Antrag vom Proviantante in Coblenz gegen Bezahlung geliefert. Zuständig ist für Pferd und Tag 500 Gramm.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

M. 9169.

Diez, den 30. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Berghausen, Dausenau, Dörschhausen, Dienethal, Dörsdorf, Ebertshausen, Freyendiez, Hambach, Heistenbach, Jßelbach, Kaltenholzhausen, Kordorf, Miffelberg, Mittelfischbach, Mundershausen, Neschbach, Pohl, Mettert, Roth und Schiesheim.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 20. d. Mts., Kreisblatt Nr. 167, betreffend Einsegnung einer Abschrift der Landsturmrolle des Jahrganges 1900 und erwarte deren Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ertrag-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Zum Schutze unsrer Landsleute in Ostafrika

WTB Berlin, 30. Juli. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt zur Internierung belgischer Kolonialpersonen:

In einer halbamtlichen Auslassung (abgedruckt in der Independance Belge Nr. 160) protestiert die belgische Regierung aufs schärfste gegen die von Deutschland veranlaßte Internierung von zwanzig Belgiern aus angesehenen Kolonialkreisen. Sie nennt das einen Gewaltakt, der nicht zu rechtfertigen sei. Anfang Mai ließ die deutsche Regierung die belgische Regierung in bündiger Form wissen, sie erwarte bis zum 25. des Monats eine unzweideutige Erklärung der belgischen Regierung darüber, daß sie bereit sei, sämtlichen in Deutsch-Ostafrika in die Hände der belgischen Truppen gefallenen deutschen Zivilpersonen Gelegenheit zur ungehinderten Heimreise nach Deutschland zu geben. Falls der deutschen Regierung bis zu dem angegebenen Zeitpunkt die erwartete Erklärung nicht zugehe, werde sie zunächst zwanzig angesehene, im belgischen Kolonialleben stehende Persönlichkeiten aus dem besetzten Belgien festnehmen und nach Deutschland in ein Internierungslager bringen lassen. Die belgische Regierung gab aber diese unzweideutige Erklärung nicht ab, wie aus einer Verbalnote der niederländischen Regierung vom 22. Mai zu ersehen war. Sie erklärte sich nur bereit, den größten Teil der Zivilgefangenen gegen zurzeit

behafteten belgischen Zivilpersonen nach dem Leben zu lassen. Das kam einer Ablehnung gleich. Auf eine Verblüdung der Frage eines allgemeinen Austauschs der beiderseitigen Zivilgefangenen mit der Angelegenheit der Freilassung der Zivilgefangenen aus Deutsch-Ostafrika konnte sich die deutsche Regierung natürlich nicht einlassen. Die belgische Regierung macht den Versuch, die Freilassung belgischer Zivilisten, die wir im Interesse der Ordnung in den von uns besetzten Gebieten internierten, zu erzwingen, und glaubt dies durch ihre Gewaltmaßnahmen gegenüber den Deutschen aus Ostafrika erreichen zu können. Wir haben uns zu der Festnahme der zwanzig Belgier nur entschlossen, weil die belgische Regierung auf gutlichem Wege nicht bewogen werden konnte, den Deutschen aus Ostafrika, nicht einmal den Frauen und Kindern, die Heimreise zu gestatten. Liegt der belgischen Regierung daran, daß die zwanzig Internierten wieder in ihre Heimat zurückkehren können, dann hat sie das jederzeit in der Hand. Sie braucht nur den Zivilgefangenen aus Ostafrika die Heimreise zu gestatten.

England.

WTB. London, 27. Juli. Reutermeldung. Ein Artikel in der Zeitschrift Land and Water sagt, daß ein Flugzeug von einem Typ fertig sei, der geeignet sei, den Krieg bis in das Innere Deutschlands zu tragen. Das Flugzeug vermag eine Last von mehreren Tonnas zu tragen und es kann ebensowohl eine Besatzung von 25 als von 3 Mann an Bord haben.

Rußland.

WTB. Bern, 30. Juli. Der Temps meldet aus Petersburg, die Russen richten nun hinter dem Zbrucz eine neue Front ein. Der Rückzug der 11. Armee bedeutet eine große Gefahr für die 7. und 8. Armee, deren Rückzug außerordentlich schwierig sei. Hindenburg habe in Erwartung einer großen Schlacht auf dem Südtile der russischen Front 11 neue Divisionen herangeführt. Kerenki habe die Umbildung des Generalstabes und des Militärbezirks Petersburgs beschlossen. Er wolle tatkräftige jüngere Offiziere berufen, die sich sowohl an der Front wie durch die demokratische Organisation des Heeres ausgezeichnet haben.

PM. Rotterdam, 31. Juli. Das Verl. Tagebl. berichtet aus Rotterdam: Wie der Timeskorrespondent aus dem russischen Hauptquartier berichtet, finden Kornilows strenge Maßnahmen gegen die Zuchtlosigkeit in der Armee allgemeinen Beifall; er lasse die Aufreizer in Massen hinrichten.

PM. Berlin, 31. Juli. Der Lok.-Anz. meldet aus Kopenhagen: Ueber Haparanda kommen aus Rußland anscheinend zuverlässige Nachrichten, nach denen Japan nunmehr die ganze Mandchurei besetzt hätte. Auch Wladivostok sei vollständig in der Gewalt der Japaner.

Griechenland.

WTB Athen, 31. Juli. Meldung der Agence Havas. Der König hat einen Erlass unterzeichnet, durch den der Präsident, der Vizepräsident und sechs Räte des Kassationshofes abgesetzt werden.

Anzeigen.

Betr. Umtausch der Brotkarten.

Der Umtausch der Brotkarten findet am Donnerstag, den 2. und Freitag, den 3. d. Mts., in nachstehender Reihenfolge auf dem Bürgermeisteramte statt:

Am Donnerstag, den 2. d. Mts., von vorm. 8—12 Uhr die Nr. 1—500; von nachm. 2—6 Uhr die Nr. 501—1000.

Am Freitag, den 3. d. Mts., von vorm. 8—12 Uhr die Nr. 1001—1500; von nachm. 2—6 Uhr die Nr. 1501 bis Ende.

An Kinder werden keine Brotkarten ausgegeben.

Freiendiez, den 30. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.